

mitunter zu bemerken ist. Daran nimmt die Frau teil. Hier ist sie offenbar aus niederem Stande aufgestiegen und gilt nun als matrona. Ihr Mann scheint sehr angesehen zu sein, einen guten Namen zu haben, er gehört vielleicht zu den oberen Familien und soll nun öffentlich nicht durch das zweifelhafte Vorleben seiner Frau und ihr weiteres recht unziemliches Verhalten bloßgestellt werden. Im Schb. wird sonst häufig das beiderseitige Benehmen der Parteien gegeneinander abgewogen, was auch wahrscheinlich hier geschehen wäre, wenn nicht solche besonderen Rücksichten hineinspielten. Mag auch die Frau, was unverhüllt zum Ausdruck kommt und vielleicht allgemein bekannt war, keinen einwandfreien Lebenswandel geführt haben und nicht gerade sehr ehrbar sein¹⁾, so darf das doch niemals gesagt und eine Milderung kann deshalb nur durch Gnade, durch Einverständnis der verletzten Partei herbeigeführt werden.

Es ist hier kurz auf den Herrn des cliens angespielt, vor dem, wie es scheint, anfangs die Sache einmal verhandelt worden ist, und der, man kann die Wendung *dominus non carere vult quin hoc cliens probet* so auslegen, gegen den angebotenen Zweikampf ist. Mehr erfährt man nicht und auch aus dem Schb. kann man dazu nichts Ergänzendes sagen. Denn mögen mitunter solche Verhältnisse gestreift werden, so sieht man doch nichts über den Inhalt solcher Beziehungen. Die *domini* halten Gericht oder es ist sonst zu schließen, daß sie Gerichtsherrn sind.²⁾ Alles weitere bleibt verborgen. Die Bezeichnung *cliens* kommt im Schb. kaum vor; öfter werden solche Leute *homo, subses* genannt, welcher Art aber das Abhängigkeitsverhältnis ist, kann man kaum sehen. Es läßt sich deshalb hier nicht feststellen, nur nach der Bezeichnung vermuten, daß es sich bei dem *cliens* um einen rittermäßigen Diener handelt.³⁾

Körperverletzungen behandeln die Fälle: 7, 12, 13, 25, 26, 27.

Fall 7 gibt einen kurzen Rechtsatz über *plutrons*, der eine lateinische Fassung der bei Rößler deutsch wiedergegebenen Sort-

¹⁾ Ganz anders z. B. als in c. 620. ²⁾ cc. 428, 222, 224, 294.

³⁾ O. Peterka, *RG. der böhm. Länder* 1, 2. Aufl. (1933) 137; s. auch A. Luschin v. Ebengreuth, *Gesch. d. älter. Gerichtswesens in Österreich* ob u. unter der *Ens* (1879) 174 ff., 197 ff.